

ben Wir Uns veranlasset befunden, vorgemeldter Unserer Gräflichen Vorfahren Edicta, wie hiedurch geschiehet, in allen Ihren Punkten und Clauses nicht nur zu innoviren, sondern auch einem jeden bei Confiscation befindenden fremden Salzes, auch anderer hoher Strafe dahin anzuweisen, sich nicht weniger in dem Salzhandel des Salz- ußischen Salzes aller Orten in dieser Grafschaft zu bedienen, als dagegen der Einführer fremden Salzes gänzlich zu enthalten; so lieb ihm seyn wird, obangedrohte Confiscation und mehrere Strafe zu vermeiden.

Befehlen auch darauf Unsern Drosten und Beamen auf dem
Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den
Städten, darauf mit allem Ernst und Fleis zu sehen, daß nicht allein
solche verbotene Einfuhr auf denen Grenzen verhütet, sondern auch,
da dessen etwas herein geschlichen, solches so bald weggenommen, die
Uebertreter bei Unserer Regierungs-Couzlei zu wechverbündeter Bestraf-
fung angezeigt, auch derhestalt diesem Unsern Verbot vollkommen-
lich gelebet, und nach Möglichkeit das Ufelsische Salzcommercium ge-
fordert werde. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und ne-
bengedruckten Gräflichen Insiegels, Gegeben auf Unserer Residenz
Detmold den 27 Febr. 1728.

Munt. CXXXIII.

**Verordnung wegen der fremden Bettel- und Packen-Juden,
von 1728.**

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bianen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders hiedurch in Gnaden zu wissen, wie daß Wir zwar wider das der gemeinen Sicherheit so schäd und nachteilige Vagiren der fremden Bettel- und Packenträgenden Juden, am 16 Septembr. 1709 und sonstens Unsere Landesherrliche Verordnung dahin ergehen lassen, daß bemeldte Bettler und Packenträger in Unsrer Graffshaft nicht admittiret, und so wenig in denen Städten oder vor deren Thoren, als in denen Flecken und auf den Dörfern gebuldet, vielweniger in denen Gast- und Wirthshäusern, oder von denen von Uns begleiteten Juden aufgenommen und beherberget, sondern gänzlich abgewiesen und zurück getrieben werden sollen; dennoch zu Unserem besondern Missfallen wahrgenommen, daß dieselbe sich eine Zeitlang hin und wieder in Unsrer Graffshaft, und selbst in- und vor hiesiger Unserer Residenz Stadt Detmold, häufig wieder betreten lassen, und da sie etwa in denen öffentlichen Wirthshäusern keinen Aufenthalt finden, in andern verdächtigen, und zu herbergiren gar nicht privilegierten Häusern und Schlupfwinkeln ihr Ablager nehmen.

Wann aber durch solch verdächtiges Gesindel, sowol in Aus-
hung der durch die öfters bei sich führende inficte Waaren und Lum-
pen,

pen, besorglicher Fortpflanzung ansteckender Krankheiten, als der an verschiedenen Orten sich ereigenden Unthaten, Raub und Diebereien, wovon dieselbe, wann sie etwa solche selbst nicht ausüben, dennoch gerne Handlanger und Abnehmer zu seyn pflegen, Unsfern lieben Unterthanen und dem gemeinen Wesen viel Unheil zugezogen wird; und Wir demnach Unsere Landesväterliche Obliegenheit zu seyn erachtet, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie auch desfalls die gemeine Sicherheit im Lande befördert, und allen besorglichen Unwesen vorgebaut werden: So haben Wir nicht nur vorangezogene Unsere Landesherrliche Verordnung zu innoviren, wie hierdurch geschiehet, Uns bemüßigt gefunden, und wollen, daß alle solche Packenträgernde und bettelnde fremde Juden in Unserer Grafschaft gar nicht geduldet, auch von niemand, er sey Jude oder Christ, aufgenommen und beherberget werden, sondern da sie etwa de facto hereinschleichen, deren Packen confisziert, sie selbst aber in Arrest gezogen, zum erstenmal 24 Stunde ins Gefängniß geworfen, sodann aus dem Lande gebracht, und wann sie sich hinnächst wieder betreten lassen, öffentlich ausgestrichen, von Unserer Judenschaft aber, welten sie dieselbe durch die von ihnen genießende Almosen und sonstigen Vorschuß an sich und ins Land ziehen, alle dabei erforderliche Kosten und Gebüren getragen und gezahlt werden sollen; wobei denn zwar denen übrigen Juden aus denen benachbarten Ländern, so ihre Geschäfte in hiesiger Grafschaft zu verrichten haben, der freie Eintrit und Durchreise ohngehindert bleibt, Wir gewärtigen aber, daß, da sie unbekant, dieselbe sich nicht weniger mit einem Pfund von der Obrigkeit des Orts, worunter sie gesessen, versehnen, als Unsere im Geleite stehende Judenschaft und deren Brodgesinde ein Attestat von denen Drost und Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath des Orts, woselbst sie begleitet, lösen, um bei Exercirung ihres Handels im Lande, dasselbe auf Erfordern vorzzeigen, und also sicher passiren zu können,

Wir

Wir befehlen demnach gnädigst ernstlich nicht nur Unsfern Drost und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, bei Vermeidung Unsrer Gnade und willkürlicher Strafe, darüber pflichtmäßig zu halten, und dahin zu sehen, daß niemand von Unsfern Unterthanen, der dazu sich nicht öffentlich qualificiret, sich der Wirthschaft und Herbergierens anmaße, vielsweniger in solchen Schlupfwinkeln, oder in sonstigen gemeinen Gast- und Wirthshäusern, vergleichen oder andere Baganter und verdächtige Leute geduldet werden, sondern auch Unsre sämtlichen begleiteten Judenschaft, sothane Unsere Landesherrliche Verordnung in denen Synagogen der benachbarten Ländern fordersamst fund zu machen, und die Packenträger und Besitzer zu warnen, damit sie sich nicht anhero begeben, und der Strafe exponiren mögen. Wornach sich manmöglich zu richten. Gegeben auf Unsrem Residenz-Schloß Detmold den 28. August 1728.